

JUNIORENREGLEMENT

Ausgabe Juli 2013

Änderungen Verbandsrat (VR)

3. Mai 1997; VR 29. November 1997; VR 25. April 1998; VR 6. Mai 2000; VR Frühjahr 2001;
VR 24. November 2001; VR 23. November 2002; VR 22. April 2006; VR 28. November 2009;
VR 30. April 2011; VR 28. April 2012; VR 13.04.2013 (Art. 5, 6 Ziff. 4, 8 und 19; per 10.06.2013)

Art. 1	<p>1. Die Bestimmungen des Juniorenreglements sind verbindlich für alle Spieler im Juniorenalter, welche wie folgt eingeteilt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Juniorenfussball: Junioren A und B – Grundlagenfussball: Junioren C und D – Kinderfussball: Junioren E, F und G <p>Sie ergänzen als Spezialbestimmungen die Statuten und das Wettspielreglement und bilden die Grundlage für die von den Abteilungen für ihren Spielbetrieb zu erlassenden Reglemente. Unter die Begriffe «Spieler» und «Junioren» fallen ebenfalls die Begriffe «Spielerinnen» beziehungsweise «Juniorinnen».</p>	Verbindlichkeit
	<p>2. Alle Verbandsspiele werden nach den offiziellen Spielregeln der FIFA ausgetragen. Allfällige Änderungen dieser Spielregeln werden in den offiziellen Mitteilungen von der Schiedsrichterkommission bekannt gegeben. Nach einer solchen Bekanntmachung sind sie für Vereine, Schiedsrichter und Spieler verbindlich. Der Zentralvorstand kann für die jüngsten Juniorenkategorien anders lautende Bestimmungen erlassen.</p>	Spielregeln
	<p>3. Für Änderungen des Juniorenreglements ist nur der Verbandsrat zuständig.</p>	Reglementsänderungen
Art. 2	<p>1. Die Regionen sind verpflichtet, eine Juniorenkommission (Fachausschuss) zu bilden, deren Präsident (Obmann) dem Regionalvorstand angehören muss.</p>	Juniorenobmänner der Regionen
	<p>2. Die Juniorenobmänner sind Mitarbeiter der Technischen Abteilung des SFV. Sie sind verantwortlich für die zielbewusste Förderung der Jugendbewegung und arbeiten gemäss den Vorschriften der Technischen Abteilung des SFV. Die Wettspielkommissionen der Regionen sind verpflichtet, den Juniorenobmann oder dessen Stellvertreter zumindest bei der Gruppenbildung und der Gestaltung des Wettspielkalenders der Junioren beizuziehen.</p>	Mitarbeiter der Technischen Abteilung Gruppenbildung Wettspielkalender
	<p>3. Die regionalen Juniorenobmänner und ihre Stellvertreter werden einmal pro Jahr zu einem obligatorischen Aus- und Fortbildungskurs unter der Leitung der Technischen Abteilung einberufen.</p>	Arbeitstagungen
Art. 3	<p>1. Die Vereine mit Juniorenmannschaften haben eine Juniorenabteilung zu führen. Deren Leiter sind für die geordnete Verwaltung verantwortlich. Nur fähige Personen, die sich der erzieherischen Aufgabe bewusst sind, sollten mit der Betreuung von Junioren beauftragt werden; sie sind verpflichtet, die Junioren zu einer Sport gemässen Lebensweise anzuhalten.</p>	Juniorenabteilung im Verein Betreuung
	<p>2. Die Juniorenabteilungen werden durch einen Juniorenobmann und/oder J+S-Coach geleitet. Diese müssen mindestens alle zwei Jahre durch die technische Kommission der Regionalverbände, in Zusammenarbeit mit J+S, zu einem obligatorischen Aus- und Fortbildungskurs aufgebildet werden.</p>	Juniorenobmann J+S-Coach
	<p>3. Bei den Wettspielen müssen die Junioren von einem Leiter begleitet werden. Dieser ist für das Betragen der Junioren verantwortlich.</p>	Juniorenbegleiter

- | | | |
|----|--|--|
| 4. | Die Junioren sind anzuhalten, ihre Pflichten gegenüber Eltern, Schule, Beruf und Kirche zu erfüllen. | Pflichterfüllung der Junioren |
| 5. | Während der Ausübung sportlicher Tätigkeit dürfen die Junioren weder rauchen noch alkoholische Getränke oder Drogen einnehmen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für den Weg (Reise) zum und vom Spiel, das Umkleiden sowie für das Training. | Verbot für Rauchen, Alkoholika, Drogen |
| 6. | Für die Leitung der Juniorentrainings sind die Bestimmungen des Trainerreglements verbindlich. | Trainer |

Art. 4

Die Juniorinnen und Junioren werden zu Beginn jeder Saison nach Alter in folgende Kategorien eingeteilt: Juniorenkategorien

Juniorinnen- und Junioren-Spitzenfussball

U18: 16 und 17 Jahre

Junioren-Spitzenfussball

U16: 14 und 15 Jahre

U15: 13 und 14 Jahre

U14: 12 und 13 Jahre

Für den Juniorinnen- und Junioren-Spitzenfussball ist die Technische Abteilung zuständig.

Juniorinnen- und Junioren-Breitenfussball

Juniorinnen- und Junioren A: 17, 18 und 19 Jahre

Juniorinnen- und Junioren B: 15 und 16 Jahre

Juniorinnen- und Junioren C: 13 und 14 Jahre

Juniorinnen- und Junioren D: 11 und 12 Jahre

Juniorinnen- und Junioren E: 9 und 10 Jahre

Juniorinnen- und Junioren F: 7 und 8 Jahre

Juniorinnen- und Junioren G: 5 und 6 Jahre

Für den Juniorinnen- und Junioren-Breitenfussball sind die Technische Abteilung sowie die Regionen der Amateur Liga (AL) zuständig.

Stichtag für die Altersklasse ist der 1. Januar jeden Jahres.

Zu Beginn jeder Saison werden die entsprechenden Jahrgänge bekannt gegeben. Publikation

Art. 5

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für bestimmte Kategorien oder Wettbewerbe dürfen an Verbandsspielen nur Junioren teilnehmen, die gemäss den massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements und des vorliegenden Reglements für einen Klub qualifiziert sind. | Qualifikation für Verbandsspiele |
| 2. | Ob und ab wann ein Junior für einen Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter clubcorner.football.ch ersichtlich. | |

Art. 6

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Junioren sind grundsätzlich in der ihrem Alter entsprechenden Kategorie spielberechtigt. Mädchen dürfen in allen Juniorenkategorien in Knabenteams mitspielen. | Spielberechtigung
Gemischte Mannschaften |
|----|--|---|

- | | | |
|---------------|--|---|
| 2. | <p>Junioren A, B, C und D können für eine Saison eine doppelte Spielberechtigung erhalten. Diese berechtigt den Spieler, in einem zweiten Verein für eine Mannschaft im Junioren-Spitzenfussball (U18 / U16 / U15 / U14) oder für ein U21-Nachwuchsteam zu spielen.
Die Technische Abteilung erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.</p> | Doppelte Spielberechtigung |
| 3. | <p>Nicht-Amateure im Juniorenalter sind berechtigt, an den Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilzunehmen, nicht aber an Spielen im Junioren-Breitenfussball.</p> | Nicht-Amateure |
| 4. | <p>B-Junioren dürfen in der Kategorie Junioren A, C-Junioren in der Kategorie Junioren B, D-Junioren in der Kategorie Junioren C, E-Junioren des älteren Jahrganges in der Kategorie Junioren D, F-Junioren des älteren Jahrganges (sofern qualifiziert) in der Kategorie Junioren E und G-Junioren des älteren Jahrganges in der Kategorie Junioren F eingesetzt werden.</p> | Einsatz in höheren Kategorien |
| 5. | <p>Der Einsatz von Junioren in einer jüngeren Kategorie ist nicht gestattet.
In medizinisch begründeten Fällen können die Regionalverbände (Junioren-Breitenfussball) und die Technische Abteilung (Junioren-Spitzenfussball) den Einsatz von Junioren des jeweiligen jüngsten Jahrganges einer Kategorie in der nächstunteren Kategorie für maximal eine Saison gestatten.
Juniorinnen des jeweiligen jüngsten Jahrganges einer Kategorie dürfen in der nächstunteren Juniorenkategorie mitspielen.</p> | Einsatz in unteren Kategorien |
| 6. | <p>Junioren sind in Mannschaften des Junioren-Breitenfussballs, die ihrer Altersklasse entsprechen, unbeschränkt spielberechtigt.
In den letzten drei Meisterschaftsspielen der Herbst- und der Frühjahresmeisterschaft sowie Entscheidungsspielen und Finalturnieren sind Junioren im Junioren-Breitenfussball nur spielberechtigt, wenn sie nicht mehr als 3 Meisterschaftsspiele mit einer U18- und/oder U16- und/oder U15- und/oder U14-Mannschaft (Junioren-Spitzenfussball) ganz oder teilweise bestritten haben.
Eine Kontrolle der Spielberechtigung durch die Spielerkontrolle erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Wettspielreglements.</p> | Einsatz in Junioren-Mannschaften

Kontrolle |
| 7. | <p>Spieler im Alter der Junioren B, C, D, E, F und G dürfen am gleichen Tag nicht mehr als ein Wettspiel austragen (Aktiv- oder Juniorenspiel). Werden sie in einem zweiten Spiel eingesetzt, so wird der fehlbare Verein mit Forfait und Busse bestraft.
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Einsätze an Spielnachmittagen im Kinderfussball.</p> | Zeitlich beschränkter Einsatz |
| 8. | <p>Für Junioren ist immer ihr Alter und nicht die Mannschaft, in welcher sie eingesetzt werden, massgebend.
Sie unterstehen den für ihre Alterskategorie geltenden Bestimmungen.</p> | Alterskategorie massgebend |
| Art. 7 | <p>1. Sofern er dazu berechtigt ist, kann ein Junior in den Aktivmannschaften seines Vereins und im Nachwuchs der Swiss Football League eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften zu verlieren.</p> | Einsatz von Junioren in Aktivmannschaften |

	2. Spieler im Alter der C-, D-, E-, F- und G-Junioren dürfen in Aktivmannschaften nicht eingesetzt werden.	Verbot des Einsatzes in Aktivmannschaften
	3. Ein Junior, der fünf oder mehr Verbandsspiele mit einer U18- und/ oder U16-Mannschaft (Junioren-Spitzenfussball) ausgetragen hat, ist für Entscheidungsspiele der 3., 4. und 5. Liga nur spielberechtigt, wenn er mit der betreffenden Aktivmannschaft mindestens vier Verbandsspiele ausgetragen hat, es sei denn, es handle sich dabei um die erste Mannschaft, für welche er in jedem Fall spielberechtigt ist.	Teilnahme an Entscheidungsspielen der 3., 4. und 5. Liga
	4. Nicht-Amateure im Juniorenalter dürfen während der letzten fünf Meisterschaftsspiele (inklusive Entscheidungs- und Finalsspiele) im Junioren-Spitzenfussball (U18/U16) nur eingesetzt werden, wenn sie vorher insgesamt acht Meisterschaftsspiele, davon vier in der Rückrunde, mit der betroffenen Mannschaft gespielt haben.	Einsatz von Nicht-Amateuren
Art. 8	Die Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern im Juniorenalter erfolgt nach den massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements.	Kontrolle der Spielberechtigung
Art. 9	1. Spieler im Alter der Junioren A und B können als Nicht-Amateur-Spieler bezeichnet werden.	Nicht-Amateure
	2. Junioren ab dem 12. Geburtstag unterliegen den Übertrittsbestimmungen des Wettspielreglements.	Übertritte ab dem 12. Geburtstag
	3. Der Einsatz von Nicht-Amateuren im Juniorenalter unterliegt den Bestimmungen des Wettspielreglements und den zusätzlichen Einschränkungen gemäss dem vorliegenden Reglement.	Einsatz von Nicht-Amateuren
Art. 10	1. Vereinswechsel von Junioren vor dem 12. Geburtstag unterliegen folgenden Bestimmungen:	Übertritte vor dem 12. Geburtstag
	1.1. Vom 10. Juni bis 31. Mai, sofern der bisherige Verein seine Einwilligung erteilt hat. Die Qualifikation erfolgt gemäss Art. 146 des Wettspielreglements;	Mit Zustimmung des bisherigen Vereins
	1.2. vom 10. Juni bis 31. März, sofern der bisherige Verein seine Einwilligung verweigert hat. Liegt keine Zustimmung des bisherigen Vereins vor, kann die Qualifikation für den neuen Verein, unter Einhaltung einer einmonatigen Wartefrist, erteilt werden. Solche Gesuche können vom Junior und vom gesetzlichen Vertreter bis zum Qualifikationsdatum schriftlich widerrufen werden.	Ohne Zustimmung des bisherigen Vereins
	1.3. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist in jedem Fall erforderlich;	Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
	1.4. zweite Übertrittsgesuche in der gleichen Saison sind nur möglich, wenn: – die Einwilligung des bisherigen Vereins vorliegt – oder die Juniorenabteilung des bisherigen Vereins aufgelöst oder die betreffende Juniorenmannschaft zurückgezogen wurde	2. Übertritte

- oder ein Wohnsitzwechsel vorliegt
 - oder die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.
- Mit dem 2. Übertrittsgesuch müssen die entsprechenden Bestätigungen eingereicht werden.

Die Kontroll- und Disziplinarkommission (KDK) prüft diese Fälle und entscheidet über die Qualifikation.

- 1.5. Junioren, die einem Amateurverein angehören, können vor ihrem 12. Geburtstag keine Übertritte zu einem Swiss Football League-Verein tätigen. Ausnahmen sind möglich wenn:

Übertritte Amateurligen / SFL

- die Einwilligung des bisherigen Vereins vorliegt
- oder die Juniorenabteilung des bisherigen Vereins aufgelöst oder die betreffende Juniorenmannschaft zurückgezogen wurde
- oder ein Wohnsitzwechsel vorliegt
- oder die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.

Mit dem Übertrittsgesuch müssen die entsprechenden Bestätigungen eingereicht werden.

Die KDK prüft diese Fälle und entscheidet über die Qualifikation.

- Art. 11** Ein Junior kann gemäss Art. 142 WR ohne Übertrittsgesuch, das heisst mit Anmeldeformular, gemeldet werden

Freie Junioren

- wenn er nie für einen SFV- oder einen Verein im Ausland qualifiziert war oder gespielt hat und zudem nach den FIFA-Bestimmungen frei ist
- wenn er von einem SFV-, Firmensport- oder Satus-Verein abgemeldet worden ist
- wenn er noch für einen SFV-Verein qualifiziert ist, jedoch in den letzten zwei Jahren vor Einreichung der Anmeldung kein Verbandsspiel mit seinem bisherigen Verein ausgetragen hat.

- Art. 12** Für Junioren ausländischer Nationalität gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements sowohl bezüglich der Einholung von Freigaben bei den ausländischen Verbänden als auch was die Qualifikation, den Einsatz in Mannschaften der Swiss Football League und der 1. Liga, sowie Gesuche um Qualifikation als nationaler Spieler anbetrifft.

Junioren ausländischer Nationalität

- Art. 13** 1. Der SFV unterhält eine Unfall-Hilfskasse. Die Leistungen der Hilfskasse sind freiwilliger Natur. Es besteht kein Anspruch darauf.

Versicherung

2. Wenn die Hilfskasse beansprucht wird, ist ihr der Unfall nach den geltenden Weisungen zu melden.

Meldung

- Art. 14** Der gesetzliche Vertreter übernimmt die volle Verantwortung für die Tauglichkeit des Juniors zur Ausübung des Fussballsports. Es wird empfohlen, den im Juniorenalter stehenden Spieler sportärztlich untersuchen zu lassen.

Sportärztlicher Dienst

- Art. 15** Die Zusammenarbeit mit Jugend und Sport ist Sache der Vereine und richtet sich nach den Vorschriften und Weisungen von J+S und der Technischen Abteilungen des SFV.

Jugend und Sport

Art. 16

1. Für die Juniorenmeisterschaften ist die Technische Abteilung zuständig. Sie überträgt die Organisation des Spielbetriebes im Junioren-Breitenfussball der Abteilung AL beziehungsweise ihren Regionalverbänden. Für die Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball ist die Technische Abteilung zuständig. Juniorenmeisterschaften

2. Die Technische Abteilung erlässt Ausführungsvorschriften in technischer und organisatorischer Hinsicht. Diese Vorschriften sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und sind für die Abteilungen, Regionen und Vereine verbindlich. Ausführungsvorschriften

3. Die Juniorenmeisterschaften werden in folgenden Kategorien ausgetragen: Kategorien

Junioren- und Juniorinnen-Spitzenfussball

U18 Junioren und Juniorinnen
U16 Junioren
*U15 Junioren
*U14 Junioren

*Ein Verein muss gleichzeitig eine U15- und eine U14-Mannschaft stellen.

Junioren-Breitenfussball

Junioren A
Junioren B
Junioren C
Junioren D

4. Im Junioren-Breitenfussball sind die Meisterschaften im ganzen Verbandsgebiet für die Junioren A, B, C und D auszuschreiben. Der Spielbetrieb der Kategorien E wird in Form von Turnieren und Spielnachmittagen oder in Form einer Meisterschaft durchgeführt. Diejenigen Regionalverbände, die eine Meisterschaft organisieren, sind verpflichtet, den Vereinen ebenfalls die Turnierform anzubieten. Der Spielbetrieb der Kategorien F und G wird in Form von Turnieren und Spielnachmittagen durchgeführt. Ausschreibung Junioren-Breitenfussball

5. Im Junioren-Breitenfussball (Junioren A–C) werden mindestens drei Stärkeklassen gebildet:

Meistergruppe
Stärkeklassen

Für die Meistergruppen (Junioren A–C) erlässt die Technische Abteilung Ausführungsbestimmungen. Alle Meistergruppen bestehen aus mindestens 12 Mannschaften.
Über die Anzahl Mannschaften pro Region und die Einteilung der Meistergruppen entscheidet die Technische Abteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung AL beziehungsweise den betroffenen Regionen.

Zwischen der Meistergruppe und der 1. Stärkeklasse gibt es einen Auf- und Abstieg. Über die Modalitäten betreffend des Auf- und Abstieges entscheiden die betroffenen Regionen in Zusammenarbeit mit dem Komitee der AL.

Es ist den Regionalverbänden überlassen, einen Auf- und Abstieg in den Stärkeklassen durchzuführen (Meldung durch die Vereine in die zutreffende Stärkeklasse, halbjährliche Neueinteilung).

Juniorenmannschaften von neu aufgenommenen Vereinen, die als Nachfolger von aufgelösten Vereinen betrachtet werden können, können von der zuständigen Behörde in dieselbe Stärkeklasse eingeteilt werden wie die entsprechende Juniorenmannschaft des aufgelösten Vereins. Dieselbe Lösung ist anwendbar, wenn der Verein zwar noch nicht aufgelöst, aber der Konkurs eröffnet wurde.

6. Die Technische Abteilung organisiert die Meisterschaften im Junioren- und Juniorinnen-Spitzenfussball. Junioren-Spitzenfussball
Über die Modalitäten der Meisterschaften U18, U16, U15 und U14 Junioren sowie U18 Juniorinnen erstellt die Technische Abteilung Ausführungsbestimmungen.
7. Die Bedingungen für eine Teilnahme im Junioren-Spitzenfussball sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.
Die Technische Abteilung prüft die Bewerbungen der Vereine um Mitwirkung im Junioren-Spitzenfussball und entscheidet jeweils über die Teilnahme und die Gruppeneinteilung definitiv.

Art. 17

1. Die Technische Abteilung führt Junioren-Auswahlspiele durch. Diese Spiele haben vor allen übrigen Auswahlspielen Vorrang.
2. Die Technische Abteilung organisiert bei den Juniorinnen und Junioren einen Spielbetrieb für Regionalauswahlen und erlässt dafür Ausführungsbestimmungen.
3. Auswahlspiele der Regionen gegen ausländische Auswahlen oder Mannschaften müssen von der Technischen Abteilung bewilligt werden.
4. Von Spielen von Auswahlmannschaften der Regionen gegen schweizerische Mannschaften ist die Technische Abteilung vorgängig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Turnierbewilligungen sind bei der zuständigen Verbandsbehörde einzuholen (gemäss den Vorschriften des WR und des Turnierreglements des SFV).

Art. 18

1. Für Spiele gegen ausländische Mannschaften im In- und im Ausland ist die Bewilligung der Technischen Abteilung des SFV erforderlich. Dies gilt ebenfalls für Juniorenturniere mit ausländischer Beteiligung.
2. Bei Spielen oder Teilnahme an Turnieren im Ausland hat der Verein ausserdem die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Junioren einzuholen. Bewilligung der Eltern

3. Die Bewilligung für ein Spiel oder für die Teilnahme an einem Turnier im Ausland darf erst erteilt werden, wenn aus den Angaben des Vereins hervorgeht, dass die gute Organisation der Reise, die Aufsicht und die Betreuung der Junioren gewährleistet sind.

Organisation,
Aufsicht, Betreuung

Art. 19

1. Die Spieldauer für Juniorenmeisterschaftsspiele beträgt:

Spieldauer

Junioren- und Juniorinnen-Spitzenfussball
 U18 Junioren und Juniorinnen: 2 x 45 Minuten
 U16 Junioren: 2 x 45 Minuten
 U15 Junioren: 2 x 40 Minuten
 U14 Junioren: 2 x 40 Minuten

Junioren-Breitenfussball
 Junioren A und B: 2 x 45 Minuten
 Junioren C: 2 x 40 Minuten
 Junioren D: 2 x 35 Minuten

Juniorinnen-Breitenfussball
 Juniorinnen A, B und C 2 x 40 Minuten

Die Spielzeiten der Junioren E, F und G werden in den Ausführungsbestimmungen für den Grundlagen- und Kinderfussball geregelt.

Finalspiele der Kategorien Junioren A und B sowie U18 und U16 werden bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten verlängert.

Verlängerungen

Spiele der Kategorien Junioren A und B sowie U18 und U16 können gemäss den offiziellen Spielregeln um höchstens 2 x 5 Minuten der Spieldauer verkürzt werden.

Verkürzungen

2. Zwischen den Halbzeiten ist eine Pause von 10 Minuten einzuschalten. Im gegenseitigen Einverständnis können die Juniorenleiter dem Schiedsrichter beantragen, die Pause auf 5 Minuten zu verkürzen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Pause

Art. 20

1. Grundsätzlich werden die Juniorenspiele am Samstag- oder Sonntagnachmittag ausgetragen.

Spielansetzung
grundsätzlich

2. Im Einverständnis beider Vereine können Spiele auch auf Werktag oder auf den Sonntagvormittag angesetzt werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Regionen.

Ausnahmen

3. Bei der Ansetzung von Juniorenspielen ist auf die offiziellen Transportverbindungen Rücksicht zu nehmen.

Offizielle Transport-Verbindungen

Art. 21

1. Aus gesundheitlichen Gründen sind bei den Junioren-Kategorien D, E, F und G keine Fussballstollenschuhe gestattet.

Fussballschuhe

2. Für Wettspiele müssen die folgenden Bälle verwendet werden:

Bälle

Junioren-Spitzenfussball
 Kategorie U18, U16, U15 und U14 Ballgrösse 5

Junioren-Breitenfussball
 Kategorie Junioren A und B Ballgrösse 5
 Kategorie Junioren C Ballgrösse 4 oder 5

Kategorie Junioren D	Ballgrösse 4
Kategorie Junioren E	Ballgrösse 4 (Gewicht 290 Gramm)
Kategorie Junioren F und G	Ballgrösse 4 (Gewicht 290 Gramm) oder andere leichte Bälle

- | | | |
|----------------|---|---|
| Art. 22 | 1. Im Junioren-Spitzenfussball (U18/U16/U15/U14) können während der ganzen Spieldauer drei Spieler (inklusive Torhüter) ersetzt werden. | Auswechselspieler |
| | 2. Im Junioren-Breitenfussball (Kategorien A–G) können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein und ausgewechselt werden (auch zuvor ausgewechselt). | Freies Ein- und Auswechseln |
| | 3. Im Junioren-Breitenfussball (Kategorien A–G) wird die Zeitstrafe angewendet. | Zeitstrafe |
| | 4. Im Junioren-Breitenfussball (Kategorie C) wird der Eckstoss auf der Höhe des Schnittpunktes des Strafraumes mit der Torlinie beidseits des Tores (16,5 m) getreten (kurzer Corner). | Eckstoss |
| Art. 23 | Die Bestimmungen des Wettspielreglements gelten auch für Juniorenspieler, sofern das Juniorenreglement keine Sondervorschriften enthält. | Wettspielreglement |
| Art. 24 | 1. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Juniorenreglements verfügen die Verbandsbehörden über die in den Statuten und im Wettspielreglement festgelegten Strafkompetenzen. | Verstösse und Zuständigkeit |
| | 2. Juniorenleiter, -trainer und -begleiter, die ihre Pflichten vernachlässigen oder gegen die einschlägigen Bestimmungen verstossen, sind gemäss den Statuten zu bestrafen. | Juniorenleiter, Trainer, Begleiter |
| | 3. Die Technische Abteilung kann auf Antrag der zuständigen Region einem Verein die Fähigkeit, eine Juniorenabteilung zu führen, zeitweise oder endgültig absprechen. | Entzug der Berechtigung zur Führung einer Juniorenabteilung |
| | 4. An Juniorenwettbewerben teilnehmende Spieler dürfen grundsätzlich nicht mit Geldstrafen belegt werden.
Nur Spieler der Kategorien A-C können ausnahmsweise bei einem Feldverweis mit Geldbussen belegt werden.
Dies gilt nicht für Feldverweise wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel. | Geldstrafen |
| Art 25 | 1. Rekurse gegen Entscheide der zuständigen Behörde sind, gestützt auf die Vorschriften des Rechtspflegereglements beziehungsweise die Rekursreglemente der Abteilungen oder Regionen, gemäss den Statuten des SFV an die angegebene Instanz einzureichen. | Rekurse |
| | 2. Gegen die Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – die Gruppenbildung – den Spielkalender | Endgültige Beschlüsse |

- die Ansetzung und die Verschiebung von Spielen
 - die Bedingungen für Auf- und Abstieg
 - und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art
 - die Bezeichnung von Schiedsrichtern
- kann nicht recurriert werden.

Art. 26 Bei Textdifferenzen ist der deutschsprachige Text entscheidend. Textdifferenz

Art. 27 Das vorstehende Juniorenreglement wurde vom Verbandsrat des SFV Inkraftsetzung
am 12. April 1975 in Bern genehmigt. Es tritt auf 1. Juli 1975 in Kraft.
Alle früheren Reglemente sind aufgehoben.

Schweizerischer Fussballverband

Der Zentralpräsident:
P. Gilliéron

Der Generalsekretär:
A. Miescher

Muri b. Bern, 13. April 2013